

02/BV/070/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 05.04.2022 <i>Einreicher:</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	25.04.2022	Ö

Sachverhalt

Als Maßgabe der Haushaltskonsolidierung (Maßnahme-Nr. 01/2021) werden die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters, dessen 1. und 2. Stellvertreters, der Sockelbetrag der Gemeindevertreter und das Sitzungsgeld nach Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin um jeweils 10% gesenkt. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

- unter § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin:

„Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 900 Euro.“

- unter § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin:

„Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 180 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 90 €.“

- unter § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 18 €.“

- unter § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin:

„Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 36 €.“

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 22 i.V. m. § 5 Kommunalverfassung M-V sind Änderungen der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Siedenbollentin beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 1.1.1.04.5011000/5013000 Bezeichnung: Bürgermeister/Rats- u. Vertretungsmitglieder		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Verminderung der Aufwendungen sind in dem Haushaltsentwurf 2022 berücksichtigt.			

Anlage/n

1	2022 04 05 Entwurf 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin öffentlich
---	-----------------------------------------------------------------------------------------

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 7

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 900 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 180 EUR, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 90 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 18 €.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 36 € . Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt am in Kraft.

Siedenbollentin,

Haker

Bürgermeister